



Rat der
Europäischen Union

157548/EU XXVII. GP
Eingelangt am 16/10/23

Brüssel, den 10. Oktober 2023
(OR. en)

13383/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0343 (NLE)

ECOFIN 926
FIN 959
UEM 258

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES** zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens

13383/23

AMM/mfa

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Tschechien am 1. Juni 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 8. September 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss(im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021)¹ gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat zu aktualisieren. Am 30. Juni 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vorgestellt.
- (3) Am 30. Juni 2023 hat Tschechien der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgelegt.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung. Er enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Die von Tschechien eingereichten Änderungen am RRP betreffen 59 Maßnahmen.

¹ Siehe die Dokumente ST 11047/21, ST 11047/21 COR 1 and ST 11047/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(5) Am 14. Juli 2023 hat der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Tschechien gerichtet. Der Rat hat Tschechien unter anderem empfohlen, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der durch die Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) sowie anderen Fonds der Union zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern. Für die Zeit nach 2024 hat der Rat Tschechien ferner empfohlen, eine mittelfristige Haushaltsstrategie mit einer schrittweisen und nachhaltigen Konsolidierung in Verbindung mit Investitionen und Reformen zu verfolgen, die einem höheren nachhaltigen Wachstum zuträglich sind, um mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen, und Maßnahmen zu ergreifen, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen, einschließlich der Tragfähigkeit des Rentensystems. Darüber hinaus hat der Rat Tschechien empfohlen, die Umsetzung seines RRP zu beschleunigen, einschließlich durch Sicherstellung einer angemessenen Verwaltungskapazität, und das Addendum, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, zügig fertigzustellen, damit die Umsetzung rasch beginnen kann. Der Rat hat Tschechien ferner empfohlen, verstärkt Sozialwohnungen und erschwinglichen Wohnraum bereitzustellen, einschließlich durch die Annahme eines spezifischen Rechtsrahmens für sozialen Wohnungsbau und eine bessere Koordinierung zwischen verschiedenen öffentlichen Einrichtungen sowie durch die Schaffung von Anreizen für den Bau neuer und die Sanierung bestehender Wohneinheiten. Außerdem hat der Rat Tschechien empfohlen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen, die Genehmigungsverfahren zu straffen und den Netzzugang zu erleichtern. Darüber hinaus hat der Rat Tschechien empfohlen, die Energieeffizienz von Fernwärmesystemen und des Gebäudebestands zu erhöhen, indem es Anreize für umfassende Renovierungen und erneuerbare Wärmequellen schafft, den administrativen Zugang zu Subventionen sowohl für Haushalte als auch für die Industrie erleichtert und die Schaffung von Kapazitäten und Kompetenzen in Behörden zu fördert. Schließlich hat der Rat Tschechien empfohlen, die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge zu fördern und die Verfügbarkeit von Lade- und Betankungsinfrastruktur mit hoher Kapazität im Rahmen neuer Reformen zu erhöhen sowie die politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen zu verstärken.

(6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

(7) Mit dem von Tschechien vorgelegten geänderten RRP werden neun Maßnahmen aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Tschechien hat erläutert, dass es aufgrund der Erhöhung des maximalen finanziellen Beitrags von 7 070 103 059 EUR¹ auf 7 673 717 943 EUR² beantragt hat, die zusätzlichen verfügbaren Mittel zu nutzen, um neue Komponenten und neue Maßnahmen zu bestehenden Komponenten hinzuzufügen und den Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung bestehender Maßnahmen zu erhöhen, um das Ambitionsniveau zu steigern oder die Inflation auszugleichen.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Tschechiens an den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ausgaben, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (8) Der geänderte RRP enthält neue Komponenten: 1.7 (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung), Reform 1 im Rahmen der Komponenten 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum), 4.1 (Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen) und 5.3 (Strategisch verwaltetes und international wettbewerbsfähiges FuEuI-Ökosystem). Komponente 1.7 (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung) umfasst vier Maßnahmen: Investitionen zur Vereinheitlichung von Bereichen öffentlicher Stellen und zur Einrichtung einer Lernplattform, Investitionen in das Managementsystem digitalisierter Dienstleistungen, Investitionen in die Einrichtung eines neuen Kontaktzentrums für die öffentliche Verwaltung sowie Investitionen in die Schaffung einer zentralen Dateninfrastruktur. Komponente 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum) enthält eine Maßnahme, die auf der Grundlage der erhöhten Zuweisung hinzugefügt wird: eine Reform, um die Erschwinglichkeit von Wohnraum durch die Annahme und Umsetzung eines modernen und ausgewogenen Rechtsrahmens zu verbessern. Komponente 4.1 (Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen) umfasst vier Maßnahmen: eine Reform, um die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Unionszielen methodisch zu unterstützen, eine Reform, um öffentliche Investitionen methodisch zu unterstützen und zu modernisieren, eine Reform, um die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Unionszielen finanziell zu unterstützen, eine Reform, um die Wirksamkeit des nationalen Aufbau- und Resilienzplans zu steigern und seine Umsetzung zu stärken. Komponente 5.3 (Strategisch verwaltetes und international wettbewerbsfähiges FuEuI-Ökosystem) umfasst eine Maßnahme: eine Reform, um unter anderem die Kapazitäten der strategischen Intelligenz für die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik in Tschechien zu stärken, ein Exzellenzprogramm einzurichten und einen methodischen Leitfaden für die Gewährung von FuEuI-Unterstützung anzunehmen.

- (9) Der geänderte RRP enthält neue Maßnahmen für die Komponenten 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre), 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung) und 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis). Diese Maßnahmen betreffen eine Reform zur Entwicklung einer integrierten Landschaftspflege und -planung, eine Reform zur Verbesserung von Einrichtungen zur Sozialfürsorge für gefährdete Kinder und Investitionen in die Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder, Investitionen zur Förderung von FuE in Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie, Investitionen zur Förderung von FuE im Verkehrsbereich und Investitionen zur Förderung von FuE im Umweltbereich.

(10) Darüber hinaus werden im Rahmen des von Tschechien vorgelegten geänderten Aufbau- und Resilienzplans die Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), 2.2 (Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor), 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre), 3.2 (Anpassung der Schulprogramme), 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung) und 4.4 (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung) geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Insbesondere wurde Folgendes geändert, damit der Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen RRP vergrößert wird, um der erhöhten Mittelzuweisung Rechnung zu tragen: Zielwert 24 der Investition 3 (Cybersicherheit) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), Zielwert 109 der Investition 3 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2.2 (Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor); Etappenziel 179 und Zielwert 180 der Investition 1 (Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten) im Rahmen von Komponente 3.2 (Anpassung der Schulprogramme); die Zielwerte 189, 190 und 191 der Investition 2 (Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen), die Zielwerte 196 und 197 der Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung) und der neue Zielwert 289 der Reform 1 (Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 4.4 (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung) wurde eingeführt.

- (11) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte geändert werden, um den oben genannten Änderungen des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Rechnung zu tragen.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (12) Die Änderungen am RRP, die Tschechien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 58 Maßnahmen.
- (13) Tschechien hat erläutert, dass sieben Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, da Unterbrechungen der Lieferketten Probleme bei der Durchführung verursachten, mit Auswirkungen auf die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte. Dies betrifft die folgenden Reformen und Investitionen. Verzögerungen aufseiten der Auftragnehmer haben dazu geführt, dass die Umsetzung des Etappenziels 21 der Investition 2 (Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme) verschoben werden musste. Das geringe Interesse der Anbieter erfordert eine Verlängerung der Frist für Zielwert 91 der Investition 3 (Förderung der Eisenbahninfrastruktur) im Rahmen der Komponente 2.1 (Nachhaltiger Verkehr) um ein Jahr. Aufgrund von Problemen in der Lieferkette, die durch die hohe Nachfrage in Bezug auf die Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs in Europa verursacht wurden, muss die Umsetzung des Zielwerts 116 der Investition 1 (Bau von Infrastrukturen für den öffentlichen Nahverkehr in Prag) im Rahmen der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität) um ein halbes Jahr verschoben werden. Aufgrund von Lieferkettenproblemen in der Automobilindustrie muss die Priorität des Zielwerts 119 der Investition 4 (Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen – Fahrzeuge (elektrisch, H2, Fahrräder) für private Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität) von Lasten-E-Bikes zu E-Bikes geändert werden. Aufgrund der verschlechterten Lage im Baugewerbe muss die Frist für die Zielwerte 137 und 138 der Investition 3 (Flurbereinigung) im Rahmen der Komponente 2.6 (Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel) um ein Jahr verlängert werden.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine verursachten Störungen in den Wertschöpfungsketten des Baugewerbes muss die Frist für die Umsetzung der Zielwerte 189, 190 und 191 der Investition 2 (Ausbau der Kapazitäten der Vorschuleinrichtungen) und der Zielwerte 194, 195, 196 und 197 der Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltung und Entwicklung des Arbeitsmarkts) verlängert werden. Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Frist für die Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern und die Priorität des Zielwerts 119 von Lasten-E-Bikes in E-Bikes umzuändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Tschechien hat erläutert, dass 15 Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation nicht mehr in vollem Umfang in ihrem ursprünglichen Format durchführbar sind. Aufgrund des Anstiegs der Preise für Kartierungsdienste und technische Ausrüstung hat Tschechien beantragt, die Mittel für Reform 1 (Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze) im Rahmen der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität) umzuwidmen. Aufgrund des raschen Anstiegs der Preise für IT-Ressourcen hat Tschechien beantragt, die Beschreibung des Zielwerts 58 der Investition 6 (Demonstrationsprojekte für 5G für Städte und Industriegebiete) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) zu ändern und den Zielwert zu verringern. Aufgrund der gestiegenen Kosten für emissionsfreie Fahrzeuge hat Tschechien beantragt, Zielwert 119 der Investition 4 (Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen – Fahrzeuge (elektrisch, H2, Lasten-E-Bikes) für private Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität) zu verringern.

Die hohen Energiepreise haben zu einer geringeren Nachfrage nach umfassenden Renovierungen und zu einer gestiegenen Nachfrage nach Ersatz von Heizquellen geführt; als Reaktion auf die Nachfrageänderungen hat Tschechien beantragt, die Zielwerte 125 und 126 der Investition 1 (Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen) im Rahmen der Komponente 2.5 (Gebäuderenovierung und Luftschutz) zu verringern. Aufgrund der gestiegenen Kosten im Bausektor hat Tschechien beantragt, den Zielwert 133 der Investition 1 (Hochwasserschutz) im Rahmen der Komponente 2.6 (Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel) zu verringern. Tschechien hat erläutert, dass die Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen aufgrund der gestiegenen Baukosten beeinträchtigt wurde. Dies betrifft Zielwert 39 der Investition 1 (Aufbau leistungsfähiger Konnektivität), Zielwert 40 der Investition 2 (Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G) und Zielwert 44 der Investition 3 (Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten) im Rahmen der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität); die Zielwerte 103 und 104 der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Staatsgebäuden) und Zielwert 108 der Investition 3 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2.2 (Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor); die Zielwerte 154 und 155 der Investition 1 (Unterstützung für die Wiederbelebung bestimmter Gebiete) und die Zielwerte 156 und 157 der Investition 2 (Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die nichtgewerbliche Nutzung) im Rahmen der Komponente 2.8 (Neubelebung der Industriebrachen); Zielwert 163 der Investition 2 (Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen) im Rahmen der Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre); Etappenziel 179 und Zielwert 180 der Investition 1 (Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten) im Rahmen von Komponente 3.2 (Anpassung der Schulprogramme);

und Zielwerte 194, 195 und 197 der Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltung und Entwicklung des Arbeitsmarkts). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, das Ambitionsniveau für die Etappenziele bzw. Zielwerte 39, 40, 44, 103, 104, 108, 133, 154, 155, 156, 157, 163, 179, 180, 194, 195 und 197 zu senken. Darüber hinaus hat Tschechien beantragt, die Umsetzungsfrist für die Zielwerte 103 und 104 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Tschechien hat erläutert, dass 17 Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar sind, da bestimmte Aspekte der Maßnahmen infolge unerwarteter rechtlicher oder technischer Schwierigkeiten geändert oder gestrichen werden mussten, um angemessenere oder effizientere Lösungen umzusetzen. Um die Maßnahme mit dem aktualisierten Rechtsakt in Einklang zu bringen, und aufgrund technischer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der IT-Umsetzung der Projekte, hat Tschechien beantragt, die Beschreibung der Zielwerte 5 und 6 der Reform 2 (Elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen) zu ändern. Trotz der Ambitionen der Regierung kam es bei der Annahme des Durchführungsrechtsakts auf Unionsebene zu Verzögerungen, wodurch sich wiederum die Umsetzung von Meilenstein 7 hinauszögerte, während technische Probleme zu erheblichem Verzug bei der Umsetzung von Meilenstein 8 und Zielwert 10 der Investition 1 (Digitale Dienste für Endnutzer) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen) geführt haben. Technische Probleme gab es auch beim Zugang zu statistischen Daten für Etappenziele 11 der Investition 2 (Entwicklung offener Daten und öffentlicher Daten) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen). Unvorhergesehene technische Schwierigkeiten bei der Durchführung der IT-Projekte haben zur Änderung des Etappenziels 16 und zur Änderung und Verzögerung von Zielwert 19 der Investition 1 (Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme) geführt.

Das Projekt, das in Etappenziel 50 der Investition 1 (Europäisches Exzellenzzentrum für KI „für die Sicherheit und Gefahrenabwehr der Bürger“) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) vorgesehen ist, wurde nicht mit dem für die Teilnahme am unionsweiten Netz erforderlichen Exzellenzsiegel ausgezeichnet, weshalb das Etappenziel gestrichen wurde. Aufgrund von Verzögerungen des Programms auf Unionsebene muss die Zahl der geförderten Unternehmen verringert werden, um den Zeitplan für die Umsetzung der Fazilität gemäß Etappenziel 55 und Zielwert 56 der Investition 5 (Europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) einzuhalten. Aufgrund der verzögerten Genehmigung der Rechtsvorschriften der Union über KI ist es erforderlich, die Frist des Etappenzials 64 und des Zielwerts 65 der Investition 11 (Regulatorische „Sandkästen“ im Einklang mit den Prioritäten der Union) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) zu verlängern und deren Anwendungsbereich zu ändern. Für Projekte, die in Zielwert 70 der Investition 2 (Europäische Referenztest- und Versuchseinrichtung) im Rahmen der Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen) vorgesehen sind, wurden keine Forschungszentren benannt; Tschechien hat daher beantragt, die Beschreibung zu ändern und Forschungszentren aus der Liste der Endbegünstigten zu streichen. Infolge unvorhergesehener faktischer und rechtlicher Entwicklungen im Zusammenhang mit der Energiepreiskrise mussten die Fristen für die Studien und Berichte, die für die Planung des tschechischen Übergangs zu sauberer Energiequellen verwendet werden, verlängert werden; Tschechien hat daher beantragt, die Frist für Etappenziel 110 der Reform 1 (Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen) und Etappenziel 111 der Reform 2 (Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen) im Rahmen der Komponente 2.3 (Übergang zu saubereren Energiequellen) zu verschieben. Aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten und Klarstellungen in Bezug auf die Art der Projekte hat Tschechien beantragt, die Beschreibungen der Investition und der Zielwerte 132 und 133 der Investition 1 (Hochwasserschutz) und des Zielwerts 136 der Investition 2 (Kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs) im Rahmen der Komponente 2.6 (Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel) zu ändern.

Zielwert 183 der Investition 2 (Betreuung der Schüler) im Rahmen der Komponente 3.2 (Anpassung der Schulprogramme) und Zielwert 187 der Investition 3 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen) im Rahmen der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung) wurden aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage, des starken Widerstands gegen den Verwaltungsaufwand und der unzureichenden Kapazität der Unternehmen für die Ausbildung von Arbeitskräften geändert. Da die Aufnahmekapazität anders ausfiel als erwartet, hat Tschechien beantragt, die Zuweisung für verschiedene Arten von Projekten zu ändern, die im Rahmen von Zielwert 230 der Investition 4 (Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) im Rahmen der Komponente 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis) unterstützt werden. Der in Zielwert 233 der Investition 1 (Einrichtung des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums und Optimierung des Bildungssystems) im Rahmen der Komponente 6.1 (Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems) ausdrücklich genannte Betreiber ist nicht mehr in der Lage, die erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen; Tschechien hat daher beantragt, den Namen des Betreibers zu streichen. Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Etappenziele bzw. Zielwerte 5, 6, 8, 10, 16, 55, 56, 70, 132, 133, 136, 183, 187, 230 und 233 zu ändern; die Umsetzungsfristen der Etappenziele bzw. Zielwerte 7, 55, 56, 110, 111, 133 und 230 zu verlängern; den Zielwert 133 zu senken und die Etappenziele 50 und 67 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Tschechien hat erläutert, dass eine Maßnahme innerhalb des ursprünglichen Zeitrahmens nicht mehr vollständig umsetzbar ist, da die Notwendigkeit der Integration ukrainischer Flüchtlinge für das Ministerium für Asyl- und Migrationspolitik Vorrang hatte, was zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahme führte. Dies betrifft Zielwert 17 der Investition 1 (Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Frist für die Umsetzung des genannten Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Tschechien hat erläutert, dass vier Maßnahmen geändert wurden, da Projekte im Zusammenhang mit COVID-19 nicht mehr als notwendig erachtet wurden. Aufgrund des unvorhergesehenen Endes der Pandemie und der raschen wirtschaftlichen Erholung besteht keine Nachfrage nach den Maßnahmen gemäß Etappenziel 8 der Investition 1 (Digitale Dienste für Endnutzer) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), Zielwert 53 der Investition 3 (Transfer von bewährten Verfahren und Know-how aus dem Ausland für den digitalen Wandel, Überwachung und Erforschung der sozioökonomischen Auswirkungen der Krise (Samuel-Neaman-Institut)), Zielwert 54 der Investition 4 (KMU-Managementschulungsplattform für den digitalen Wandel nach COVID-19) und Zielwert 59 der Investition 7 (Tschechische „Rise-Up“-Programme) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, COVID-bezogene Projekte im Rahmen von Etappenziel 8 durch besser geeignete Alternativen zu ersetzen, die Zielwerte 53 und 54 zu streichen und die Beschreibung und die Ambitionen des Zielwerts 59 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Tschechien hat erklärt, dass 15 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Zielwert 12 der Investition 2 (Entwicklung offener Daten und öffentlicher Daten) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen) kann zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt werden. Das Etappenziel 28 der Reform 2 (Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme) wurde geändert, um Synergien bei der Umsetzung des IT-Projekts im Rahmen der Zusammenlegung mehrerer regionaler Gesundheitsbehörden zu einer einzigen zu berücksichtigen. Zielwert 41 der Investition 2 (Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G) im Rahmen der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität) wurde geändert, um einen präziseren technischen Begriff zu verwenden, der die Ausrüstung von Triebwagenzügen anstelle von Einzelwagen betrifft, wodurch eine effizientere Lösung erreicht wird. Im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) wurde das Etappenziel 47 der Reform 1 (Institutionelle Reform des Managementsystems für den digitalen Wandel, einschließlich der Strategie RIS 3) geändert, da das Ziel effizienter und mit weniger Mitteln erreicht werden kann, indem die Kenntnisse der Gruppenmitglieder genutzt werden; außerdem wurden Etappenziel 48 und Zielwert 49 der Reform 2 (Gemeinsame Gruppe für die Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien) geändert, um dasselbe Ziel mit besseren Alternativen zu erreichen, indem Informationen besser verbreitet und Schulungen zu Zertifizierungsverfahren im Einklang mit den Markterfordernissen angeboten werden; Etappenziel 61 und Zielwert 62 der Investition 9 (Fonds für die Entwicklung von Vorfeldinvestitionen, strategischen Technologien und Spin-offs an Hochschulen) wurden geändert, um die Beihilfeintensität und die Struktur besser an die Art der Risikokapital-Investitionen anzupassen. Der Zielwert 71 der Investition 3 (Digitaler Wandel von Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und Nichtproduktionsunternehmen und Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit) im Rahmen der Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen) kann mit einer geringeren Zuweisung erreicht werden, da die Beihilfeintensität geringer war als ursprünglich beantragt.

Etappenziel 73 und Zielwert 74 der Reform 1 (Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Zonengesetzes in die Praxis) und Etappenziel 75 der Investition 1 (Einrichtung eines neuen zentralen Informationssystems (AIS)) im Rahmen der Komponente 1.6 (Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses) wurden geändert, um der neuen Struktur der Baubehörden Rechnung zu tragen, die eine Verbesserung gegenüber einer einzigen obersten Baubehörde darstellt. Zielwert 106 der Investition 2 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme) im Rahmen der Komponente 2.2 (Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor) wurde geändert, da das gleiche Maß an Energieeinsparungen effizienter erreicht werden kann, indem größeren, teureren Projekten Vorrang eingeräumt wird. Etappenziel 148 und Zielwert 149 der Investition 1 (Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden) im Rahmen der Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser) wurden geändert, um der Unterstützung Rechnung zu tragen, die Landwirten gewährt werden muss, damit die Einbringung von Kompost in den Boden sichergestellt wird, und um die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Bewirtschaftung biologisch abbaubarer Abfälle zu verbessern. Zielwert 153 der Investition 3 (Wassereinsparung in der Industrie) im Rahmen der Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser) wurde geändert, da das Ziel auf eine kosteneffizientere Weise erreicht wurde. Die Zielwerte 158 und 159 der Investition 3 (Förderung der Revitalisierung von Gebieten in öffentlichem Eigentum für die Nutzung durch Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2.8 (Neubelebung der Industriebrachen) wurden geändert, um die Anforderungen zu präzisieren und besser auf lokale Bedürfnisse einzugehen. Zielwert 228 der Investition 2 (Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)) und Zielwert 229 der Investition 3 (Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich) im Rahmen der Komponente 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis) wurden geändert, um mehr Projekte und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu fördern.

Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Etappenziele bzw. Zielwerte 12, 28, 40, 41, 47, 48, 49, 61, 62, 71, 73, 74, 117, 119, 148, 149, 153, 158, 159, 228 und 229 zu ändern; Zielwert 62 zu streichen; die Umsetzungsfristen der Etappenziele bzw. Zielwerte 61, 73, 75, 148, 194 und 195 zu verlängern; die Zielwerte 228 und 229 ambitionierter zu gestalten, die Anzahl der Projekte für Zielwert 106 zu erhöhen und gleichzeitig ihre relative Größe zu verringern. Für Zielwert 68 sind keine Änderungen erforderlich; jedoch wurden die Kosten für diesen Zielwert gesenkt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (19) Tschechien hat ferner beantragt, dass die restlichen Mittel, die durch die Streichung oder Überarbeitung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, dafür verwendet werden dürfen, bestehende Maßnahmen ambitionierter zu gestalten und zwei neue Maßnahmen in den ursprünglichen RRP aufzunehmen. Die Ambitionssteigerungen betreffen die folgenden vier Maßnahmen: Um dem hohen Interesse der Antragsteller gerecht zu werden, hat Tschechien beantragt, die Mittelzuweisung für Zielwert 46 der Investition 4 (Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten) im Rahmen der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität) aufzustocken. Um die ambitionierten Ziele des RRP für den digitalen Umbau der Wirtschaft beizubehalten, hat Tschechien beantragt, im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) ein neues Etappenziel für Investition 2 (Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)) hinzuzufügen. Um die Verringerung der Zahl der im Rahmen von Zielwert 108 renovierten Gebäude auszugleichen und bei den bei der Senkung des Energieverbrauchs verfolgten Zielen keinerlei Abstriche zu machen, hat Tschechien beantragt, den Zielwert 109 der Investition 3 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2.2 (Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor) zu erhöhen. Um der gestiegenen Nachfrage der Haushalte nach Ersatz von Heizquellen gerecht zu werden, hat Tschechien beantragt, die zugewiesenen Mittel und das Ambitionsniveau der Zielwerte 127, 128 und 129 der Investition 2 (Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen) im Rahmen der Komponente 2.5 (Gebäuderenovierung und Luftschutz) zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss vom 8. September 2021 des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (20) Tschechien machte die Kommission darauf aufmerksam, dass das Projekt, das in Etappenziel 67 der Investition 13 (Unterstützung von FuI in der Luftfahrtindustrie) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) vorgesehen war, vor dem Förderzeitraum der Fazilität begonnen hat. Daher schlägt die Kommission vor, das Etappenziel zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (21) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Tschechien angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.
- (22) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung, den Änderungen des RRP und dem von Tschechien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (23) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 wurden 40 redaktionelle Fehler gefunden, die 23 Etappenziele/Zielwerte und 17 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 9. Juni 2022 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und der Tschechien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf die Beschreibung der Reform 1 (Bedingungen für die Verwaltung des Qualitäts-Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs) im Rahmen der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen); die Beschreibung der Reform 1 (Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten), die Beschreibungen der Investition 1 (Entwicklung von Informationssystemen) und Investition 3 (Cybersicherheit), den Zielwert 19 der Investition 1 (Entwicklung von Informationssystemen), die Maßeinheit des Zielwerts 31 der Investition 5 (Schaffung der Voraussetzungen für eine digitale Justiz) im Rahmen der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme); Zielwert 49 der Reform 2 (Gemeinsame Gruppe für die Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien), Zielwert 59 der Investition 7 (Tschechische „Rise-Up“-Programme), Zielwert 65 der Investition 11 (Regulatorische „Sandkästen“ im Einklang mit den Prioritäten der EU) im Rahmen der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien); Zielwert 70 der Investition 2 (Europäische Referenztest- und Versuchseinrichtung) im Rahmen der Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen); die Beschreibung der Investition 2 und des Zielwerts 117 (Bauinfrastruktur – Ladestationen für Privatunternehmen) im Rahmen der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität);

die Beschreibung der Investition 4 (Die Wälder widerstandsfähig gegen den Klimawandel machen) im Rahmen der Komponente 2.6 (Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel) und der damit verbundenen Etappenziele 139, 140 und 141 sowie die Beschreibung der Investition 5 (Wasserrückhaltung im Wald) und der Zielwerte 142 und 143 im Rahmen der Komponente 2.6 (Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel); die Beschreibung der Investition 1 (Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno), Etappenziel 162 im Rahmen der Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre), die Beschreibung der Investition 3 (Schutzgebiete, einschließlich Natura-2000-Gebiete und geschützte Pflanzen- und Tierarten) und des zugehörigen Etappenziels 164 im Rahmen der Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung von Dürre); Etappenziel 169 der Reform 1 (Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung) im Rahmen der Komponente 3.1 (Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung); Berichtigung von Tippfehlern in den Beschreibungen von Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen der Komponente 4.3 (Reformen zur Korruptionsbekämpfung); Zielwert 225 der Investition 1 (Öffentliche FuE-Förderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandter Sozialwissenschaften) im Rahmen der Komponente 5.1 (Hervorragende Forschung und Entwicklung im Gesundheitssektor), Investition 1 (Einrichtung des Intensivmedizinisch-Simulationszentrums), Investition 2 (Rehabilitationsleistungen für Patienten, die sich von kritischen Bedingungen erholen) und Investition 3 (Errichtung eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin) im Rahmen der Komponente 6.1 (Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems); die Beschreibung der Maßnahmen und Zielwerte der Investition 1 (Einrichtung des tschechischen Instituts für Onkologie), der Investition 2 (Entwicklung hochspezialisierter onkologischer und hämatologischer Pflege) und der Investition 3 (Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Krebsprävention und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk Institute of Oncology) im Rahmen der Komponente 6.2 (Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

- (24) Das REPowerEU-Kapitel umfasst 15 neue Reformen und sieben neue Investitionen. Mit Investitionen in die Netzmodernisierung (Komponente 7.1) sollen die Stromverteilungsnetze gestärkt und auf den zunehmenden Ausbau erneuerbarer Energiequellen vorbereitet werden. Drei Reformen zielen darauf ab, den Netzanschlussprozess für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu straffen und transparenter zu gestalten, neue Netztarife einzuführen (Komponente 7.1) und einen Rechtsrahmen für Energiegemeinschaften, die gemeinsame Nutzung von Strom, den Datenaustausch, die Energiespeicherung, die Aggregation und die Flexibilität (Komponente 7.2) zu schaffen. Mit zwei weiteren Reformen soll der Entscheidungsprozess im Bereich der erneuerbaren Energien vereinfacht werden, indem Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energiequellen ausgewiesen werden und eine einzige Umweltstellungnahme für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien eingeführt wird (Komponente 7.7). Die Reformen und Investitionen in saubere Mobilität unterstützen die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (Komponente 7.5) durch Anreize für die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge und die Vereinfachung der Genehmigungsvorschriften für den Bau von Ladestationen und Wasserstofftankstellen. Mit der umfassenden Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle (Komponente 7.3) sollen die Zahl und die Qualität von Projekten zur Renovierung von Wohngebäuden erhöht werden. Damit wird die Bekämpfung der Energiearmut unterstützt, indem die Zahl und die Qualität von Renovierungsprojekten für energieeffiziente Wohngebäude, insbesondere für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, erhöht werden. Tschechien nutzt nach eigenen Angaben auch Mittel aus seinem nationalen Staatshaushalt und aus dem Modernisierungsfonds, um gezielte Programme zu finanzieren, die der Bekämpfung der Energiearmut und Investitionen in die Energieeffizienz dienen. Die Reformen und Investitionen in die Förderung grüner Kompetenzen und der Nachhaltigkeit an Universitäten (Komponente 7.4) zielen darauf ab, das Lernangebot an öffentlichen Universitäten zu modernisieren, indem neue Studienprogramme, Kurse und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens mit Schwerpunkt auf grünen Kompetenzen geschaffen werden.

- (25) Das REPowerEU-Kapitel enthält außerdem zwei ausgeweitete Maßnahmen. Zum einen handelt es sich dabei um eine Maßnahme der Komponente 2.3.1 (Entwicklung neuer photovoltaischer Energiequellen). Diese im REPowerEU-Kapitel enthaltene ausgeweitete Maßnahme stellt eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im nationalen RRP enthaltenen Maßnahmen dar. Die zweite ausgeweitete Maßnahme betrifft eine Maßnahme im Rahmen der Komponente 2.4.4 (Beihilfen für den Kauf von Fahrzeugen – Fahrzeuge (elektrisch, H2, Lasten-E-Bikes) für private Unternehmen). Mit der in REPowerEU enthaltenen ausgeweiteten Maßnahme soll die Verringerung der Inflation in der ursprünglichen Maßnahme kompensiert und die Zahl der durch die Investition unterstützten emissionsfreien Pkw und leichten Nutzfahrzeuge erhöht werden.
- (26) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Darlehensantrag auf der Grundlage von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241

- (27) Der geänderte RRP Tschechiens enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form von Darlehen zur Unterstützung von acht zusätzlichen neuen Maßnahmen.
- (28) Der geänderte RRP enthält eine neue Komponente: 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum). Komponente 2.10 umfasst eine Investition in eine Darlehensfazilität für die Bereitstellung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen für Projekte, die dazu beitragen, die Verfügbarkeit erschwinglicher und energieeffizienter Mietwohnungen zu erhöhen, eine Investition in eine Darlehensfazilität für die Bereitstellung nachrangiger Darlehen für Projekte, die zur Verbesserung der Verfügbarkeit erschwinglicher und energieeffizienter Mietwohnungen beitragen, sowie eine Investition in einen öffentlich-privaten Co-Investmentfonds, um den Zugang zu Finanzmitteln für Projekte in Bezug auf erschwinglichen Wohnraum zu verbessern.

- (29) Darüber hinaus enthält der geänderte RRP neue Maßnahmen im Rahmen folgender bestehender Komponenten: 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien) und 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen). Diese Maßnahmen betreffen Investitionen in digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich, Investitionen in Cybersicherheit, Investitionen in die Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich, Investitionen in strategische Technologien sowie Investitionen zur Unterstützung von Unternehmen, die sich an wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse in den Bereichen Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (im Folgenden „IPCEI ME/CT“) beteiligen.
- (30) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

- (32) Der ursprüngliche RRP bot eine umfassende und ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage und leistete somit einen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen, wobei die spezifischen Herausforderungen und die Mittelzuweisung für Tschechien berücksichtigt wurden. Der ursprüngliche RRP enthielt eine Reihe von Reformen und Investitionen mit Schwerpunkt auf Schlüsselbereichen wie Digitalisierung, ökologischer Wandel, allgemeine und berufliche Bildung, Zugang zu Finanzmitteln, Kultur, Forschung und Innovation sowie Gesundheitsversorgung.
- (33) Durch die Aktualisierung des RRP, die sowohl Änderungen bestehender Komponenten als auch neu hinzugefügte Maßnahmen umfasst, wird die Abdeckung mehrerer Säulen weiter gestärkt. Um eine verstärkte Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage sicherzustellen, werden in dem aktualisierten RRP sowohl die verfügbaren zusätzlichen Zuschüsse als auch Darlehen genutzt. Mit dem aktualisierten RRP wird der ökologische Wandel dank der Ergänzung des REPowerEU-Kapitels weiter angegangen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Stromverteilungsnetze, zur Unterstützung der Renovierung aus Energiespargründen oder zur Elektrifizierung des Schienenverkehrs. Der digitale Wandel wird durch die Aktualisierung der Komponenten angegangen, in denen es um die Digitalisierung der Systeme der öffentlichen Verwaltung (Komponenten 1.1 und 1.2), die Entwicklung digitaler Netze mit hoher Kapazität (Komponente 1.3) und den digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltung (Komponente 1.7) geht. Der soziale und territoriale Zusammenhalt wird durch die neue Komponente für erschwinglichen Wohnraum (Komponente 2.10) weiter abgedeckt. Die Säule des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums wird mit der Aktualisierung der Komponente zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung (Komponente 5.2) in Unternehmen berücksichtigt. Strategien für die nächste Generation werden in einer neuen Maßnahme zur Unterstützung gefährdeter Kinder sowie in einer neuen Komponente für erschwinglichen Wohnraum (Komponente 2.10) behandelt. Schließlich werden Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz in den neuen Komponenten zu erschwinglichem Wohnraum (Komponente 2.10) und zur systemischen Unterstützung öffentlicher Investitionen (Komponente 4.1) berücksichtigt.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (34) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Tschechien (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (35) Insbesondere trägt der geänderte RRP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Tschechien nach oben korrigiert wurde und der Umfang des RRP infolge eines zusätzlichen Darlehensantrags, der nicht ausschließlich für REPowerEU-Ziele verwendet werden soll, gestiegen ist, werden alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 bei der Gesamtbewertung berücksichtigt.
- (36) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Tschechien im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 und 2023 aufgezeigt hatte. Insbesondere das REPowerEU-Kapitel mit geschätzten Kosten in Höhe von 735,5 Mio. EUR dürfte dazu beitragen, öffentliche Investitionen in den ökologischen Wandel und in die Energieversorgungssicherheit aufrechtzuerhalten (Empfehlung 1.2 aus 2022 und Empfehlung 1.3 aus 2023).

Die im Rahmen der Komponente 2.10 vorgeschlagenen neuen Maßnahmen tragen durch eine Reform im Rahmen des Wohnungsgesetzes und durch eine finanzinstrumentgestützte Investition, die das Angebot an bezahlbaren Mietwohnungen erhöhen dürfte, zusätzlich zu einer verstärkten Bereitstellung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum bei (Empfehlung 3 aus 2022 und Empfehlung 3 aus 2023). Investitionen in die Modernisierung und Digitalisierung der Netze (Komponente 7.1), Gesetzesreformen (LEX RES 2 und LEX RES 3) im Rahmen der Komponente 7.2 zur Schaffung eines Rechtsrahmens für Energiegemeinschaften, die Einspeisung von Strom, den Datenaustausch, die Energiespeicherung, die Aggregation und die Flexibilität, die Ausweisung von Gebieten für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und die Reform zur Vereinfachung der einzigen Umweltstellungnahme sowie Investitionen in den Bau neuer Fotovoltaikanlagen im Rahmen der bestehenden Komponente 2.5 dürften die Abhängigkeit und den Verbrauch von fossilen Brennstoffen insgesamt verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, unter anderem durch eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und einen leichteren Netzzugang (Empfehlung 4.2 aus 2022, Empfehlung 4.2 aus 2023 und Empfehlung 4.3 aus 2023). Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die umfassende Reform des Beratungssystems für Renovierungen zur Steigerung der Energieeffizienz dazu beitragen wird, die Energieeffizienz des Gebäudebestands zu erhöhen, indem die Qualität und Zahl der Projekte für umfassende Renovierungen und die Installation erneuerbarer Wärmequellen erhöht werden (Empfehlung 4.4 aus 2023). Schließlich dürften fünf Reformen und eine Investition im Rahmen der Komponente 7.5 dazu beitragen, Anreize für den emissionsfreien Straßenverkehr und nachhaltige Verkehrsinfrastrukturen zu schaffen (Empfehlung 4.5 aus 2023).

- (37) Bei vielen der neuen Maßnahmen dürften die länderspezifischen Empfehlungen, die bereits Gegenstand des ursprünglichen RRP sind, weiter umgesetzt werden. Zusätzliche Maßnahmen, die auf die Stärkung des FuE-Ökosystems und die Unterstützung von FuE in Unternehmen sowie die Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis ausgerichtet sind, sollen der Empfehlung 3.8 aus 2020 Rechnung tragen, um den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen sicherzustellen und die öffentlich-private Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung zu verbessern, sowie der Empfehlung 3.6 aus 2019, um die Hindernisse, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen, zu beseitigen. Darüber hinaus dürfte die neue Komponente 4.1 die Verwaltungskapazität für die Umsetzung des RRP unterstützen und der Empfehlung 3.3 aus 2020 zur vorrangigen Inangriffnahme ausgereifter öffentlicher Investitionsprojekte, der Empfehlung 3.4 aus 2019 zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Investitionen sowie der Empfehlung 3.5 aus 2019 zur Förderung eines stärker qualitätsbasierten Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung tragen. Außerdem zielen mehrere neue digitale Maßnahmen darauf ab, die Online-Dienste für die Umsetzung sozialpolitischer Maßnahmen auszuweiten. Dazu gehören digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich, die Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich und IPCEI ME/CT. Es wird erwartet, dass sie der Empfehlung 3.2 aus 2020 Rechnung tragen, um elektronische Behördendienste zu verbessern.
- (38) Zwar hat Tschechien einige der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Maßnahmen überarbeitet, indem es seine Ambitionen aufgrund objektiver Umstände (digitale Wirtschaft und digitaler Umbau von Unternehmen) herunterschraubt, dies wird jedoch durch die Erweiterung anderer Maßnahmen, insbesondere zur Unterstützung von Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung oder der Digitalisierung von Unternehmen, ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der von Tschechien geplanten Reformen und Investitionen dürfte dessen geänderter RRP somit dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen dargelegt wurden, wirksam zu bewältigen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (39) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Tschechiens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (40) Die erste Bewertung des RRP im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Tschechiens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken (Einstufung A).
- (41) Der aktualisierte RRP dürfte weiter zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Tschechien beitragen und die Fähigkeit der tschechischen Wirtschaft zur Bewältigung der neuen wirtschaftlichen Herausforderungen stärken. Mit dem aktualisierten RRP sollen mehrere Schwachstellen der Wirtschaft angegangen werden, einschließlich die übermäßige Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, die begrenzte Erschwinglichkeit von Wohnraum, die belasteten Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung, das Qualifikationsungleichgewicht und das geringe Niveau der FuE-Finanzierung in der Wirtschaft.

(42) Der aktualisierte RRP sieht weitere finanzielle und nicht finanzielle Unterstützung für KMU, große Unternehmen und Projekte vor, die es ihnen ermöglichen, sich am ökologischen und digitalen Wandel sowie an Investitionen in den Verkehr zu beteiligen, und fördert verstärkt die Verbesserung des Forschungs- und Innovationsökosystems. Außerdem wird der ökologische Wandel weiter unterstützt, die Förderung erneuerbarer Energien und die Kapazität des Stromnetzes zur Anbindung der neuen erneuerbaren Energiequellen erhöht und so dazu beigetragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Eine neue Komponente für erschwinglichen Wohnraum zielt auch darauf ab, den Zugang zu Wohnraum für die bedürftigsten Personen zu verbessern. Das Qualifikationsungleichgewicht und der Arbeitskräftemangel werden durch Maßnahmen zur Überarbeitung der Lehrpläne sowie Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen weiter angegangen, während die geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen mit kleinen Kindern kontinuierlich durch die Erhöhung der Kapazität der Kinderbetreuungseinrichtungen angegangen wird. Weitere Unterstützung für die Nutzung elektronischer Behördendienste und die Bewältigung der Herausforderungen, mit denen die öffentliche Verwaltung konfrontiert ist, um besser auf die neuen wirtschaftlichen Herausforderungen und Chancen zu reagieren, wird auch durch die Ausweitung bestehender Maßnahmen für digitale Behördendienste oder eine neue Komponente zur Unterstützung öffentlicher Investitionen geleistet.

(43) Der RRP trägt zur Bewältigung mehrerer sozialer Herausforderungen bei, die für Tschechien relevant sind, und unterstützt die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Die Maßnahmen dienen dazu, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und diverse Herausforderungen in diesem Bereich anzugehen. Die Förderung erschwinglichen Wohnraums dürfte eine Vielzahl damit zusammenhängender gesellschaftlicher Probleme, einschließlich der Lage gefährdeter Kinder, abmildern. Durch die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität in ländlichen Gebieten dürfte die digitale Kluft zwischen Stadt und Land verringert werden. Die verstärkte Förderung von Schulen mit einem höheren Anteil an Schülern aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Gruppen und von IT-Ausrüstung für benachteiligte Schüler/innen und Studierende dürfte dazu beitragen, Ungleichheiten in der Bildung entgegenzuwirken. Der Ausbau der vorschulischen Bildungs- und Ausbildungskapazitäten dürfte die Chancengleichheit stärken und die Erwerbsbeteiligung von Frauen fördern. Weitere wichtige Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse von Kindern eingehen, sind Reformen der Lehrpläne zur Stärkung der digitalen Kompetenzen von Schülern und die Nutzung digitaler Ressourcen.

(44) Investitionen in Infrastrukturen für öffentliche Verkehrsnetze und digitale Konnektivität sind für strukturell benachteiligte Regionen und Geringverdiener in städtischen Gebieten besonders relevant. Außerdem ist zu erwarten, dass mit den Maßnahmen die Dekarbonisierung von Fernwärme und Energieeinsparungen von Haushalten unterstützt werden. Darüber hinaus dürften Investitionen in den Ersatz umweltschädlicher Kohleheizsysteme durch Wärmepumpen und Biomassekessel in Wohngebäuden einkommensschwacher Familien die Energiearmut verringern und die Kosten grüner Investitionen senken. Die sozialen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen sollen auch durch einen leichteren Zugang zu Programmen für die medizinische Vorsorge, durch eine Erhöhung der Kapazitäten in der Sozialfürsorge und durch Investitionen in die Sozialfürsorgeinfrastruktur unterstützt werden, insbesondere für gefährdete Kinder.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (45) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (46) Die Änderungen, die durch neue oder aktualisierte Maßnahmen an dem überarbeiteten RRP vorgenommen werden, wirken sich nicht auf die positive Bewertung aus, die bei der ursprünglichen Version des RRP durchgeführt wurde.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (47) Für jede Reform und Investition im Rahmen des neuen REPowerEU-Kapitels hat Tschechien eine systematische Bewertung jeder Maßnahme anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den in der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“¹ bereitgestellten Technischen Leitlinien vorgelegt. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehender Bewertung nicht mehr bestehen.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (48) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (49) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen.

¹ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

(50) Die Reform der Genehmigung für erneuerbare Energien (Komponente 7.1) zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren für Wind- und zu beschleunigen und administrative Hindernisse zu beseitigen, indem digitale Verfahren und eine zentrale digitale Anlaufstelle geschaffen werden. Die Schaffung von Beschleunigungsgebieten für Wind- und Solarenergie (Komponente 7.7) in Verbindung mit der Reform der einzigen Umweltstellungnahme (Komponente 7.7) dürfte den Bau von Wind- und Solaranlagen in der gesamten Tschechischen Republik erheblich erleichtern und gleichzeitig den Projektträgern, Gemeinden und Bürgern, die an Projekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen beteiligt sind, die notwendige Sichtbarkeit verschaffen und somit die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix Tschechiens im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 schaffen.

- (51) Der neue Rechtsrahmen für Energiespeicherung und Flexibilität (Komponente 7.2) zielt darauf ab, die Nutzung von Stromspeicherkapazitäten und die Entwicklung von Flexibilität zu unterstützen, die zur Stabilität des Netzes beitragen werden, und somit die unmittelbare Versorgungssicherheit im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 zu unterstützen. Mit den Investitionen in die Modernisierung und Digitalisierung der Stromverteilungsnetze (Komponente 7.1) soll die Kapazität der Verteilungsnetze erhöht werden, um den sicheren Betrieb des Stromnetzes zu ermöglichen und gleichzeitig die hohe Nachfrage nach dem Anschluss an erneuerbare Energiequellen zu decken. Diese Investitionen tragen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 zum REPowerEU-Ziel bei, Engpässe bei der internen Stromübertragung zu beseitigen und die Integration erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Sie werden mit Reformen (Komponente 7.1) kombiniert, um Hindernisse für den Netzanschluss zu beseitigen und die Transparenz in Bezug auf die verfügbare Netzkapazität zu erhöhen. Es ist zu erwarten, dass durch diese Reform der Anschluss und ein transparenterer Anschlussplan zum Nutzen der Kunden, der Erzeuger erneuerbarer Energien und der einzelnen Verbraucher, die Eigentümer von Solaranlagen auf Dächern sind, beschleunigt und dadurch Anreize für die Nutzung kleiner Anlagen geschaffen werden.
- (52) Mit den Investitionen in die Elektrifizierung des Schienenverkehrs dürfte die Strecke Brno-Zastávka u Brna (Komponente 7.6) elektrifiziert werden und somit im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 der emissionsfreie Verkehr und seine Infrastruktur unterstützt werden.

- (53) Die Reformen im Bereich der Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (Komponente 7.5) tragen zu einer weiteren Verbreitung emissionsfreier Straßenfahrzeuge in Tschechien bei. Mit den Reformen wird das REPowerEU-Ziel unterstützt, den emissionsfreien Verkehr und seine Infrastruktur im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 zu fördern. Die Reformen dürfen Tschechien mit den Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf den Grünen Deal in Einklang bringen, Ziele und Zielpfade für den Aufbau emissionsfreier Fahrzeuge und der entsprechenden Ladeinfrastruktur und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur festlegen, günstige Voraussetzungen für das Wachstum der emissionsfreien Mobilität und der Wirtschaft mit erneuerbarem Wasserstoff schaffen, z. B. steuerliche Maßnahmen und Förderregelungen, sowie die Kosten und die Struktur von Autobahnvignetten erhöhen, um einen größeren Kosten-Nutzen für den Betrieb emissionsfreier leichter Nutzfahrzeuge zu schaffen. Die Reformen werden mit einer Ausweitung der bestehenden Maßnahme im Rahmen der Komponente 2.4 kombiniert, die darauf abzielt, die Zahl der emissionsfreien Fahrzeuge, die von Unternehmen in Tschechien eingesetzt werden, zu erhöhen.
- (54) Mit dem REPowerEU-Kapitel wird Energiearmut im Einklang mit dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel angegangen. Mit der umfangreichen Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle (Komponente 7.3) sollen die Zahl und die Qualität von Projekten zur Renovierung von Wohngebäuden erhöht werden, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte. Die verbesserten Beratungsdienste sollen Haushalte bei der Vorbereitung ihrer Renovierungsprojekte und bei der Beantragung verfügbarer Mittel für die Durchführung der Projekte unterstützen. Die geplante Sensibilisierungskampagne zielt darauf ab, das Bewusstsein für Energiearmut und Verhaltensänderungen, die zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen können, zu schärfen.

- (55) Das REPowerEU-Kapitel enthält Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241. Die umfassende Reform der Beratungsdienste (Komponente 7.3) dürfte dazu beitragen, die Qualität von Renovierungen zu verbessern und die am besten geeigneten Investitionen in Renovierungen von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz auszuwählen. Mit anderen Maßnahmen werden Investitionen in die Ausbildung von Fachkräften für die Renovierungswelle bereitgestellt und zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften eingerichtet. Damit soll zur Senkung des Energiebedarfs im Gebäudesektor beigetragen werden.
- (56) Die Reform des Hochschullehrplans in Verbindung mit zwei Investitionen (Komponente 7.4) dient dem REPowerEU-Ziel der Beschleunigung der Umschulung von Arbeitskräften im Hinblick auf grüne Kompetenzen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241. Mit der Reform sollen die derzeitigen Aus- und Weiterbildungsprogramme aktualisiert werden, um dem Bedarf an grünen Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen. Mit den Investitionen sollen mindestens 20 öffentliche Universitäten in die Lage versetzt werden, neue Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel anzunehmen, die Visionen, vorrangige Bereiche und Grundsätze enthalten, und das Lernangebot soll im Hinblick auf die Vermittlung grüner Kompetenzen durch strategische Partnerschaften mit Dritten erweitert werden.
- (57) Das REPowerEU-Kapitel steht im Einklang mit der Zusage Tschechiens, den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Mit den Maßnahmen werden die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Dekarbonisierung des Verkehrs verstärkt.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (58) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 muss zu erwarten sein, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.
- (59) Die Reformen und Investitionen in die Modernisierung (7.1) und die Digitalisierung des Stromnetzes (7.2) und die Vereinfachung des Entscheidungsprozesses im Bereich der erneuerbaren Energien durch die Ausweisung von Gebieten für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (7.7) sowie die Einführung einer einzigen Umweltstellungnahme für Projekte im Bereich erneuerbare Energien sollen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und zu deren Integration in das Netz beitragen und somit die Energieversorgung in der Union insgesamt sichern.
- (60) Die Reformen im Bereich der Beratung zur energieeffizienten Renovierung sollen indirekt zur Senkung der Energienachfrage und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen.
- (61) Die Gesamtkosten der Maßnahmen mit grenzüberschreitender Dimension belaufen sich auf 82,4 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels.
- (62) Der hohe Anteil der geschätzten Kosten mit grenzüberschreitender Dimension sowie die Tatsache, dass die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel sowohl zur Sicherung der Energieversorgung als auch zur Verringerung der Energienachfrage und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen, rechtfertigen die Wahl der Einstufung A.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (63) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 42,9 % der Gesamtzuweisung des RRP und 99 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (64) Mit den überarbeiteten Maßnahmen werden die allgemeinen Ziele des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel beibehalten, und das REPowerEU-Kapitel trägt wesentlich dazu bei, den ökologischen Wandel in Tschechien weiter zu unterstützen, da die neuen Reformen und Investitionen darauf abzielen, die Modernisierung des Stromnetzes, die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen. Das Kapitel enthält auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudebestands (Komponente 7.3) und zur Entwicklung neuer grüner Kompetenzen an Universitäten (Komponente 7.4).

- (65) Mit dem geänderten tschechischen RRP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 geleistet. Im REPowerEU-Kapitel legt Tschechien den Schwerpunkt auf die Unterstützung des Ausbaus erneuerbarer Energiequellen durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien (Komponente 7.7), die Vereinfachung der Verfahren für erneuerbare Energien (Komponente 7.1) und gleichzeitig die Vorbereitung des Stromnetzes auf den Ausbau seiner Konnektivitätskapazitäten. Diese Maßnahmen tragen gemeinsam dazu bei, Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen und die Energieversorgungssicherheit zu stärken. Das REPowerEU-Kapitel trägt auch zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudebestands und zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrs bei, indem die Energienachfrage gesenkt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (66) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,8 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

(67) Mit der Änderung des RRP werden weiterhin ehrgeizige Ziele im Hinblick auf den digitalen Wandel verfolgt. Der geänderte RRP wird weiterhin einen wichtigen Beitrag zum digitalen Wandel der Unternehmen, der Infrastruktur und der öffentlichen Verwaltung leisten und zur Förderung digitaler Kompetenzen der Arbeitskräfte, der Schüler und der allgemeinen Bevölkerung leisten, mit voraussichtlich dauerhaften Auswirkungen. Im Rahmen der neuen Reformen und Investitionen werden die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung beschleunigt und Finanzmittel für neu gegründete Technologieunternehmen und Projekte zur Förderung von Forschung und Innovation im Bereich der Mikroelektronik bereitgestellt. Insgesamt umfasst der geänderte RRP 52 in die Berechnung des Digitalziels einbezogene Investitionen und Reformen mit einem digitalen Beitrag in Höhe von insgesamt 1 936 122 562 EUR.

Dauerhafte Auswirkungen

- (68) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Tschechien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (69) Die erste Bewertung des RRP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der RRP in Tschechien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.

- (70) Der geänderte RRP schmälert nicht den Ehrgeiz des ursprünglichen RRP als Ganzes. Durch Änderung von Maßnahmen im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 trägt er den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise, der Inflation und den Lieferkettenunterbrechungen sowie einigen unerwarteten rechtlichen und technischen Schwierigkeiten oder der Verfügbarkeit besserer Alternativen für die Durchführung einiger Maßnahmen Rechnung. Der geänderte RRP enthält außerdem neue und ausgeweitete Maßnahmen infolge der Erhöhung des finanziellen Beitrags und der begrenzten Inanspruchnahme von Darlehen und umfasst ein neues REPowerEU-Kapitel. Diese zusätzlichen Maßnahmen dürften zusammen mit den bestehenden Maßnahmen dauerhafte positive Auswirkungen auf die tschechische Wirtschaft haben und ihren ökologischen und digitalen Wandel weiter vorantreiben. Insbesondere ist zu erwarten, dass durch die REPowerEU-Reformen das Stromnetz modernisiert und digitalisiert wird, Genehmigungsverfahren und Entscheidungen für erneuerbare Energiequellen vereinfacht werden, der Straßenverkehr dekarbonisiert wird, die Energieeffizienz des Gebäudebestands verbessert wird und grüne Kompetenzen an Universitäten gefördert werden. Weitere neue Reformen des geänderten RRP zielen darauf ab, die Verwaltungskapazität zu stärken, das FuE-Ökosystem zu verbessern und die Entwicklung von Kindern zu unterstützen.
- (71) Diese Reformen gehen mit Investitionen einher, um dauerhafte Auswirkungen sicherzustellen. Mit dem geänderten RRP werden Investitionen in die Cybersicherheit und die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung eingeführt, indem die Entwicklung der Mikroelektronik im Rahmen von IPCEI ME/CT, FuE-Projekte im Umweltbereich und im Verkehrsbereich unterstützt und private Investitionen mit einem Risikokapitalfonds für strategische Technologien angeregt werden. Das REPowerEU-Kapitel umfasst Investitionen, mit denen die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien beschleunigt werden sollen.

Überwachung und Umsetzung

- (72) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (73) Die von Tschechien im ursprünglichen RRP vorgeschlagenen Regelungen wurden als das zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderliche Minimum angesehen (Einstufung B) und durch verstärkte Maßnahmen zur Beseitigung der verbleibenden Schwachstellen bei der Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten durch eine Reihe spezieller Etappenziele ergänzt, die es vor dem ersten Zahlungsantrag zu erreichen galt. Alle diese Etappenziele wurden anschließend erreicht und von der Kommission im Rahmen des ersten Zahlungsantrags positiv bewertet. Daher ist nach der Umsetzung dieser Vereinbarungen nach diesem Bewertungskriterium die Einstufung A gerechtfertigt.

(74) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Tschechiens haben auch Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Darüber hinaus dürfte durch die Einführung gezielter Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität und insbesondere der Personalausstattung der für die Durchführung der Fazilität zuständigen Behörden im Rahmen der neuen Komponente 4.1 (Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen) die wirksame Überwachung und Umsetzung des RRP verbessert werden.

Kosten

- (75) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (76) Beziiglich der Kostenbewertung des ursprünglichen RRP für 2021 hat Tschechien Schätzungen vorgelegt, die sich auf angemessene Begründungen, Nachweise und Methoden für den Großteil der Kosten der im RRP enthaltenen Maßnahmen stützten. Angaben zu den Kosten und Belege wurden in mittlerem Umfang vorgelegt. Es gab keine Hinweise auf Beeinträchtigungen der allgemeinen Angemessenheit, Plausibilität und Zusätzlichkeit der Kostenschätzungen. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(77) Tschechien hat individuelle Kostenschätzungen für die meisten geänderten und neuen Investitionen und Reformen mit den damit verbundenen Kosten vorgelegt, die im aktualisierten RRP enthalten sind, und stützte sich dabei auf eine Reihe von Quellen, um diese zu begründen. Bei den aktualisierten Maßnahmen basiert die Aktualisierung entweder auf Anpassungen der Stückkosten aufgrund der Auswirkungen der hohen Inflation in dem Sektor oder auf den Ergebnissen von Ausschreibungen für laufende ähnliche Projekte oder sogar auf den Ergebnissen der Ausschreibungen für genau dasselbe Projekt, sofern die Umsetzung bereits begonnen hat. Bei den neu eingeführten Maßnahmen wurden die Kosten anhand von Bottom-up-Ansätzen unter Bezugnahme auf Marktpreise oder Preise ähnlicher Einheiten bei früheren Investitionen für die wichtigsten Kostenfaktoren oder anhand von Kostenschätzungen berechnet, die aus den Kostenrechnungsdaten für ähnliche getätigte Investitionen abgeleitet wurden. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP als angemessen erachtet. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen vereinbar. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP als plausibel erachtet. Tschechien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(78) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und der im vorliegenden Beschluss enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen, vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unberührt.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

(79) Obwohl die Beschreibung des internen Kontrollsystems und anderer Vorkehrungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten akzeptabel war und die Kommission bei der Vorlage des ursprünglichen RRP dem Rat eine positive Bewertung vorgeschlagen hat, wurden zusätzliche Etappenziele festgelegt, die unter anderem eine gezielte Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems durch die nationale Prüfstelle und eine Überprüfung der Einhaltung der nationalen Verfahren erfordern, um sicherzustellen, dass die Anwendung des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen des internen Kontrollsystems der Fazilität vollständig mit der Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und die Herausgabe von Leitlinien der Koordinierungsstelle zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates² und dem anwendbaren nationalen Recht übereinstimmt. Alle diese Etappenziele wurden erreicht und von der Kommission im Rahmen des ersten Zahlungsantrags positiv bewertet. Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Tschechiens haben keine Auswirkungen auf diese positive Bewertung, da die neuen Investitionen und Reformen im RRP denselben Prüfungs- und Kontrollverfahren unterliegen wie die anderen Maßnahmen des RRP.

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Kohärenz des RRP

- (80) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in mittlerem Maße (Einstufung B) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (81) Der tschechische RRP hat ursprünglich die Einstufung B für seine Kohärenz erhalten. Dies war insbesondere auf das geringere Ambitionsniveau der Reformen des ursprünglichen RRP zurückzuführen. Das Ungleichgewicht zwischen Reformen und Investitionen verringerte die sich gegenseitig verstärkende und komplementäre Wirkung der Maßnahmen.
- (82) Dem aktualisierten RRP fügte Tschechien Reformen und Investitionen hinzu, die sich gegenseitig verstärken und die Umsetzung neuer Investitionen in bestimmten Bereichen wie erneuerbare Energien und Netzmodernisierung unterstützen. In anderen Teilen des RRP wie der energieeffizienten Renovierung und der Elektrifizierung des Schienenverkehrs bleibt die Komplementarität der Maßnahmen jedoch begrenzt. Der RRP hätte von weiteren Reformen und Investitionen profitieren können, die darauf abzielen, energieeffiziente Renovierungen und die Elektrifizierung des Schienenverkehrs zu fördern. Diese Maßnahmen hätten die im aktualisierten RRP enthaltenen Maßnahmen weiter ergänzt und damit eine größere Wirkung der Mittel aus der Fazilität erzielt. Daher ist in Bezug auf die Kohärenz des RRP die Einstufung B gerechtfertigt. Darauf hinaus hat Tschechien seine Absicht bekundet, zusätzliche Maßnahmen in diesen Bereichen aus anderen Finanzierungsquellen zu finanzieren, die nicht im RRP enthalten sind.

Sonstige Bewertungskriterien

- (83) Aus Sicht der Kommission haben die von Tschechien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, d, g, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsprozess

- (84) Während der Ausarbeitung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erhielt Tschechien Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung („Unterstützung für REPowerEU“). Bei der Ausarbeitung des Berichts, der in die Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels eingeflossen ist, wurden die Interessenträger zwischen Juli 2022 und Februar 2023 einbezogen. Die tschechischen Behörden konsultierten die Interessenträger über mehrere Konsultationsplattformen, darunter ein förmliches einwöchiges Konsultationsverfahren im Mai 2023, bei dem sowohl staatliche Stellen als auch einschlägige Interessenträger (z. B. Industrieverbände und NRO wie der Unternehmensverband, die Handelskammer, der Verband der Arbeitgeberverbände, der Verband der Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, der tschechische Bankenverband und der Grüne Kreis) zu den Vorschlägen Stellung nahmen. Die tschechischen Behörden berücksichtigten Anmerkungen zum geänderten RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels, beispielsweise durch die Aufnahme der Förderung von erschwinglichem Wohnraum zur Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden sozial schwacher Haushalte und durch die Ausweitung der Beratungsdienste für die Renovierungswelle.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

- (85) Bei der Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel werden die Interessenträger im Rahmen des (im Mai 2021 eingerichteten) Ausschusses für den RRP konsultiert, der sich aus wichtigen Interessenträgern zusammensetzt. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (86) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollte dieser Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie den Betrag festlegen, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und Darlehen für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (87) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Tschechiens belaufen sich auf 9 231 951 405 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Tschechien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Tschechien für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Tschechiens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 7 673 717 943 EUR.
- (88) Am 30. Juni 2023 hat Tschechien einen Antrag gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode gemäß Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 735 462 050 EUR. Da dieser Betrag den Tschechien zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Tschechien zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 680 543 170 EUR.

- (89) Außerdem hat Tschechien am 18. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 54 918 029 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (90) Der Tschechien insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 8 409 179 142 EUR belaufen.

Darlehen

- (91) Darüber hinaus hat Tschechien zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen eine Unterstützung in Form von Darlehen in Höhe von insgesamt 818 136 635 EUR beantragt, um insbesondere neue Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP zu unterstützen. Das maximale Volumen des von Tschechien beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP übersteigt den kombinierten finanziellen Beitrag, der Tschechien zur Verfügung steht, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen Finanzbeitrags für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung, die Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und aus den Mitteln aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (92) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Tschechien folgende Mittel beantragt:
Übertragung von 54 918 029 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve
für die Anpassung an den Brexit und 680 543 170 EUR aus den Einnahmen aus dem
Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG.
- (93) Für diese Beträge hat Tschechien am 30. Juni 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung
(EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel
gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Tschechien
diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß
Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und
Tschechien zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (94) Der Durchführungsbeschluss ()des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens sollte daher entsprechend
geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten
Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Tschechiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Tschechien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 8 409 179 142 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst
- a) einen Betrag von 3 537 379 398 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - b) einen Betrag von 4 136 338 545 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 680 543 170 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannten Maßnahmen;
 - d) einen Betrag von 54 918 029 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Tschechien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 914 640 681 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 147 092 240 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

-
- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Tschechiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.
 - ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Tschechiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

,„Artikel 2a

Unterstützung in Form von Darlehen

- (1) Die Union stellt Tschechien ein Darlehen in Höhe von maximal 818 136 635 EUR zur Verfügung.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Darlehen wird Tschechien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Tschechien in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel ermittelt wurden. Um für Zahlungen in Betracht zu kommen, muss Tschechien die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen.“

4. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Tschechische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende
